

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 71

13. August

1915

## Bekanntmachung

wegen Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399).

Vom 5. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen, die Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) wie folgt zu ergänzen:

I. Dem § 4 ist als Absatz 4 anzufügen:

Der Reichskanzler kann die weiteren Bedingungen der Überlassung festsetzen.

II. Hinter § 4 ist einzufügen:

§ 4 a. Erzeuger von nasser Kartoffelpüsse und nassen Biertrüben haben diese Futtermittel auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu trocknen, soweit sie Anlagen dazu besitzen und die Bezugsvereinigung die Abnahme zufügert.

III. Hinter § 8 ist als neuer Absatz einzufügen:

Fürbare Auslagen und Transportkosten werden 20 Mark für die Tonne berechnet. Die Lieferung hat seitens der Bezugsvereinigung zu einheitlichen Preisen frei jeder deutschen Eisenbahnstation zu erfolgen. Der Reichskanzler kann die Bedingungen der Überlassung anderweitig festsetzen.

IV. Im § 12 ist als Absatz 3 einzufügen:

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmungen gilt nicht das besetzte Gebiet. Futtermittel, die aus dem besetzten Gebiet eingeführt werden, dürfen nur an die Bezugsvereinigung abgesetzt werden.

V. Im § 14 ist als Nr. 2 a einzufügen:

wer der ihm nach § 4 a obliegenden Verpflichtung zum Trocknen nicht nachkommt.

Berlin, den 5. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

## Bekanntmachung

Über Änderung der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97). Vom 5. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. In die Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird folgender § 1 a eingefügt:

„Im dritten Vierteljahr 1915 dürfen Bierbrauereien zur Herstellung von Bier außer ihrer für dieses Vierteljahr festgelehrten Malzmenge im voraus auch bis zur Hälfte derjenigen Malzmenge verwenden, die ihnen für das vierte Vierteljahr zugelassen ist. Sie haben die hierauf im voraus verordnete Malzmenge der Reichsfuttermittelstelle bis zum 15. Oktober 1915 zur Aurrechnung auf ihr Gerstenkontingent (§ 27 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Gente Jahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 384) anzugeben.“

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

## Bekanntmachung

betreffend Änderung der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279). Vom 5. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. In der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) erhält § 3 Abs. 2 c folgende Fassung: „au Malzvorräte einer Bierbrauerei, die sich innerhalb der ihr nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) zur Vorbereitung für die Zeit bis zum 30. September 1915 und innerhalb der Hälfte der ihr für das vierte Vierteljahr des Jahres 1915 zustehenden Malzmenge halten.“

Artikel 2. Die im § 3 der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 vorgesehene Aussöderung kann nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung von neuem erlassen werden.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Delbrück.

## Bekanntmachung

über die Vergütung für Delfrüchte. Vom 5. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 4 der Verordnung über den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) folgende Bestimmung getroffen:

Die Vergütung für Verwahrung und pflegliche Behandlung der Delfrüchte nach Ablauf der im § 4 der Verordnung genannten Frist von zwei Wochen beträgt für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne eine Mark.

Berlin, den 5. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Delbrück.

## Berichtigung

Auf Seite 464 des Reichs-Gesetzblattes von 1915 ist im § 5 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer, vom 23. Juli 1915, in der ersten Zeile das Wort „vor“ in „nach“ zu ändern.

## Bekanntmachung

betr. Preise für Superphosphat und Ammonium-Superphosphat.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß von verschiedenen Firmen Superphosphate und Ammonium-Superphosphate zu Preisen angeboten werden, welche die zwischen den Vertretern der Düngerindustrie und der landwirtschaftlichen Körperschaften vereinbarten Höchstpreise, die in der „Darmst. Blg.“ Nr. 130, zweite Beilage, veröffentlicht wurden, ganz erheblich überschreiten.

Nach den getroffenen Abmachungen ist die fernere Lieferung zu versagen, sobald Preise gefordert werden, die über die in der Vereinbarung festgesetzten Preise hinausgehen.

Es wird daher erucht, von allen hierauf bezüglichen Vertrümmen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 7, zur weiteren Veranlassung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Darmstadt, den 9. August 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern,

v. Homburg.

Krämer.

## Bekanntmachung

Zum Schutze der diesjährigen Ernte wird gemäß § 3 der Verordnung vom 29. April 1914 bestimmt:

1. Die Gezeit für Rebhühner und Hasen endigt in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen, sowie in den Kreisen Büdingen, Friedberg und Gießen mit dem 17. August 1915, in den Kreisen Alsfeld, Lauterbach und Schotten mit dem 24. August 1915.

2. Die Gezeit für Hasen endigt im ganzen Großherzogtum mit dem 31. August 1915.

Darmstadt, den 4. August 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern,

v. Homburg.

## XVIII. Armeekorps

Stellvertretendes Generalkommando

Frankfurt a. M., den 3. August 1915.

Betr.: Einkauf und Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs.

## Verordnung

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den Bezirk des 18. Armeekorps mit Ausnahme des Bereichs der Festungen Mainz und Coblenz:

1. Auf allen Wochenmärkten (Markhallen) ist der Einkauf durch Zwischenhändler sowie der Verkauf an Zwischenhändler erst von 10 Uhr vormittags an erlaubt.

2. An Wochenmarkttagen ist außerhalb des Wochenmarkts der Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die von auswärts zum Marktort gebracht werden, an Zwischenhändler sowie der Anlauf durch Zwischenhändler bis zum Marktende verboten.

Gierunter fällt nicht die regelmäßige Lieferung bestimmter Wochenmarktgüter an bestimmte Kunden in ihren Wohnhäusern durch Erzeuger und Kleinhändler.

3. Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

### XVIII. Armeelorda.

Stellvertretendes Generalkommando.  
Abt. III b Tgb.-Nr. 16 213/7141.

Frankfurt a. M., den 28. Juli 1915.

Nachdem die Verordnungen des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die Regelung der Kriegswohlfahrtsvölge (R. G. Bl. S. 449) und vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (R. G. Bl. S. 467) ergangen sind, habe ich mit dem Instruktoren dieser Verordnungen meine die gleichen Angelegenheiten betreffenden Anordnungen vom 26. Februar 1915 — III b Nr. 3759/1619 — und vom 21. Juli 1915 — III b Nr. 15 617/6830 — auf.

Der Kommandierende General:  
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

### Polizei-Verordnung.

Betr.: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

Auf Grund des Artikels 64 des Gesetzes betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen bestimmen wir mit Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu Nr. M. d. J. III 11 936 vom 6. August 1915:

§ 1.

Mühlenbesitzer, Händler, Bäder und Konditoren, die nicht bereits durch gesetzliche Vorschriften zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, sind gehalten, während der Dauer der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juni 1915 angeordneten Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 täglich über den Zugang von Getreide und Mehl und über die Verminderung ihrer Vorräte durch Verkauf oder Verbäckung Aufzeichnungen zu machen; diese sind in ein hierzu besonders anzulegendes Buch oder Heft einzutragen.

§ 2.

Widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt ist die Polizeiverordnung in demselben Betreff vom 18. Februar 1915 (Kreisblatt Nr. 18 vom 19. Februar 1915) aufgehoben.

Gießen, den 11. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hechler.

### Bekanntmachung.

Betr.: Das Verbot des Versütterns von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915.

Nach § 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer gilt als Hafer im Sinne der Verordnung auch Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet. Die letzteren sind als Hafer anzusehen, weshalb für die Zulässigkeit ihrer Verfütterung auch die Vorschrift der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer Anwendung zu finden hat und nicht die Bestimmung über das Versüttern von Brotgetreide.

Selbstverständlich kann hierbei nur Mengkorn oder Mischfrucht in Frage kommen, die im Gemenge gewachsen und geerntet sind. Nicht zulässig dagegen ist es, etwa nachträglich nach der Übertragung getrennt gewachsene Brotgetreide mit Hafer zu mischen, um so ein unter die Vorschrift der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer fallendes Gemenge zu erhalten. Eine derartige Handlung wäre als eine Veränderung befähigter Brotgetreides im Sinne des § 2 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 anzusehen und nach deren § 9 mit hoher Strafe bedroht.

Gießen, den 11. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hechler.

### An das Großherzogliche Polizeiamt Gießen und die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die landwirtschaftliche Bevölkerung im Sinne der obigen Bekanntmachung aufzulären und darauf zu achten, daß das ungeeignete Mischen von Brotgetreide mit Hafer zum Zwecke der Verfütterung unterbleibt. Gegebenenfalls ist Anzeige zu erstatten.

Gießen, den 11. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hechler.

### Bekanntmachung.

Betr.: Aufgaben der Reichsfuttermittelstelle.

Um vielfach vertretenen Interessenten über ihre Aufgaben und den Gegenstand ihrer Tätigkeit zu begegnen, bringt die Reichsfuttermittelstelle die nachstehende Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntnis.

Gießen, den 9. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hechler.

### Bekanntmachung.

Reichsfuttermittelstelle. Berlin, den 7. August 1915.

Der durch Bundesratsbeschuß vom 23. Juli d. J. errichtete Reichsfuttermittelstelle geben zahlreiche Anträge von Tierhaltern auf Zuweisung von Futtermitteln, ferner auch Anfragen und Angebote wegen Lieferung von Futtermitteln und dergleichen zu. Derartige Anträge und Angebote vermag die Reichsfuttermittelstelle in keinem Falle Folge zu geben. Sie ist kein Geschäftsuntemehmen, sondern eine Behörde, der die Durchführung der Bundesratsverordnungen über den Verkehr mit Getreide, Hafer, Kraftfuttermitteln und zuckerhaltigen Futtermitteln obliegt. Sie hat daher weder Futtermittel im Besitz, noch lauft oder verläuft sie solche. Sie bedarf auch keiner Lagerräume, keiner Kommissionäre oder Agenten. Eine Zuweisung von Futtermitteln kann durch sie außer an die Heeres- und Marineverwaltung nur an Kommunalverbände und an die in den Bundesratsverordnungen oder vom Herrn Reichskanzler besonders bestimmten Stellen erfolgen. Anträge auf Zuweisung von Futtermitteln sind ausschließlich an die zuständigen Kommunalverbände, im Großherzogtum Hessen, jowei zuckerhaltige Futtermittel, Kraftfuttermittel und Kleie in Betracht kommen, an die Landesverteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt, Bleichstraße Nr. 1, zu richten.

Schäffer.

### Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Delikatessen und daraus gewonnenen Produkten.

Nach § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 15. Juni 1915 (abgedruckt im Gießener Anzeiger Nr. 169 vom 21. Juni 1915) hat jeder, der Delikatessen im Sinne des § 1 dieser Bekanntmachung bei Beginn eines Kalendervierteljahres im Gewahrsam hat, die zu Anfang eines jeden Kalendervierteljahres vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern unter Kenntnis der letzteren dem Kreisausschüsse anzugeben. Die Anzeige ist bis zum 5. Tage eines jeden Kalendervierteljahres, erstmals jedoch am 1. August 1915 zu erstatten.

In Ausführung dieser gesetzlichen Vorschrift ist angeordnet worden, daß diese Anzeigen durch unsere Vermittlung zu erstatten sind.

Wir fordern daher alle Anzeigepflichtigen auf, die vorgeschriebenen Anzeigen uns jeweils bis zu dem gesetzten Termin zu erstatten und dabei anzugeben

1. Die Art der Delikatessen.
2. Der Name und die Adresse des Lieferungspflichtigen.
3. Die nächste Bahnhofstation (Verladestation).
4. Den Beithpunkt, von dem ab der Lieferungspflichtige zur Lieferung bereit ist.

Wer die ihm hiernach obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht, wird nach § 10 der erwähnten Bekanntmachung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Gießen, den 10. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

### Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Hafer.

Die Heeresverwaltung hat das dringende Verlangen nach schneller und größtmöglicher Haferlieferung gestellt. Wir fordern daher alle Landwirte, die Hafer gezogen haben, auf, für dessen sofortigen Ausdruck beorgt zu sein, damit wir nicht gezwungen sind, das Ausdrücken auf ihre Kosten durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Zu diesem Ausdruck dürfte außerdem die Vorschrift des § 2 über die Höchstpreise für Hafer einen Anreiz bieten, wonach diese sich um den Betrag von 5 Mark für die Tonnen erhöhen, wenn der Hafer in der Zeit bis zum 1. Oktober 1915 geliefert worden ist.

Gießen, den 5. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hechler.

### An die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie wiederholst auf ortsgewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Gießen, den 5. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hechler.

Betr.: Die Brombeerernte 1915.

**An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Die wild wachsenden Brombeeren versprechen im laufenden Jahre in vielen Gegenden einen reichen Ertrag. Bei der teilweisen Mähernte in Obst verdiene diese Früchte als Material zum Einlohen für die Haushaltungen und für die Konservenfabriken eine ganz besondere Beachtung.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, in geeignet scheinender Weise auf die Bevölkerung einzuwirken und sie zum Sammeln der Beeren anzuregen.

Gießen, den 9. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Hehler.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Den Verlehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers in obigem Betriff vom 3. August 1915 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 11. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Hemmerde.

**Ausführungs-Vorschriften**

zu der Bekanntmachung über den Verlehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915  
(Reichs-Gesetzbl. S. 438).

Zu § 2. Die Anzeige ist bis zu den in der Verordnung vom 15. Juli 1915 vorgeschriebenen Fristen an die untere Verwaltungsbehörde zu erstatten. Die untere Verwaltungsbehörde sammelt die Anzeigen und gibt sie sofort an den Kriegsausschuss für tierische und pflanzliche Dole und Fette in Berlin, Mauerstraße 26/28, weiter.

Die Sammelstellen für die Anmeldungen gehen den unteren Verwaltungsbehörden vom Kriegsausschuss zu.

Zu § 3. Zur Abwicklung seiner Geschäfte wird der Kriegsausschuss in den Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden sich je nach Möglichkeit und Bedarf solcher Händler bedienen, die bisher schon im Delfruchthandel dort tätig gewesen sind.

Die Preise, welche der Bundesrat festgelegt hat, gelten als angemessen für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein Preisabschlag einzutreten. Die Preise stellen zugleich die Grenze dar, über die bei der Entscheidung nicht hinausgegangen werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Feststellung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 5 Absatz 1), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor jeder Entscheidung ist der Kriegsausschuss zu hören, gegebenenfalls sind Sachverständige einzuziehen.

Die Preise sind Netto-Preise; die Säcke werden vom Kriegsausschuss oder von seinen Kommissionären gestellt.

Zu § 4. In den Sammelstellen für die Anmeldungen (§ 2) ist zu vermerken, von welchem Zeitpunkt ab der Lieferungspflichtige zur Lieferung bereit ist.

Im Zeitpunkt des Gefahrübergangs hat der Eigentümer die Mengen, die er dem Kriegsausschuss liefern soll, von seinen übrigen Beständen abzufinden. Er hat den Zustand, in dem sie sich befinden, durch einen von der Landwirtschaftskammer oder der entsprechenden landwirtschaftlichen Vertretung ernährt Sachverständigen feststellen zu lassen. Befinden sich die Delfrüchte in unverdorbenem Zustande, so hat der Eigentümer eine Bescheinigung des Sachverständigen hierüber unverzüglich dem Kriegsausschuss beizubringen. Können die Sachverständigen die Bescheinigung nicht abgeben, so ist unter ihrer Aufsicht eine Probe von je mindestens einem halben Kilogramm zu nehmen, die aus zehn verschiedenen Stellen des Vorrats in möglichst gleichen Mengen zu ziehen und in Blech- oder Glasverpackung zu verwahren ist. Die Probe ist zu versiegeln und der zuständigen Landwirtschaftlichen Versuchsstation des betreffenden Landes oder Landesteils zur Feststellung der Verdorbenheit zu übersenden. Die Versuchsstation ist zur unverzüglichen Mitteilung des Befundes an den Kriegsausschuss zu veranlassen. Die Kosten fallen dem Eigentümer zur Last.

Berlin, den 3. August 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Ritter.

**Bekanntmachung.**

Betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 30. Juli d. J. als verseucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Bensheim, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Gießen, Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Lauterbach, Mainz, Alzen, Bingen, Oppenheim, Worms.

2. Im Reichsgebiet die Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magde-

burg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Minden, Osnabrück, Stade, Wiesbaden, Coblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Bauzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Bautzen, Niederkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis, Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Württemberg-Schwarzwald, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck i. Oldenburg, Bremen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, Unterelsaß, Oberelsaß, Württemberg.

Gießen, den 11. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Hemmerde.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Burghardsfelden.

Die Seuche ist erloschen. Die Sperrmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Gießen, den 12. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Hemmerde.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Erhöhung der Haferpreise.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königl. Kriegsministeriums in obigem Betriff vom 24. Juli 1915 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 11. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Hemmerde.

**Kriegsministerium.**

**Bekanntmachung.**

In Ergänzung der durch den „Reichs- und Staatsanzeiger“ vom 8. Mai 1915 veröffentlichten Bekanntmachung des preußischen Kriegsministeriums vom 6. Mai 1915 sind von den Bundesstaaten mit selbständigen Heeresverwaltungen auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferpreises vom 13. Februar 1915 (RGBl. S. 91) folgende weitere Grundsätze, nach denen die nachträgliche Zahlung zu leisten ist, vereinbart worden:

I. die Preiserhöhung von 50 Ml. für 1 Tonne Hafer ist ferner zu genehmigen:

A. für die auf Grund des § 3 Absatz 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. 6. 1873 von den Gemeinden nach dem 31. 12. 1914 angeforderten Mengen,

B. für die unter Vereinbarung des Preises durch die Truppen unmittelbar freiändig angelieferten Mengen, wenn der Kaufabluft nach dem 31. 12. 1914 stattgefunden hat. Ist ein höherer Preis als der Durchschnittsmarktpreis zur Zeit der Lieferung vereinbart worden, so darf der Betrag von 50 Ml. nur dem letzteren zugestanden werden. Bei Preiserhöhung unter dem Durchschnittsmarktpreis ist der seinerzeit vereinbarte (nicht der Durchschnittsmarktpreis) um 50 Ml. zu erhöhen. Lag dem Anlauf ausnahmsweise ein Preis zugrunde, der von dem Armeoberkommando oder dem Ortskommandanten über den Durchschnittsmarktpreis hinaus festgelegt war, so darf die Preiserhöhung von 50 Ml. nur dem Durchschnittsmarktpreis zugestanden werden.

II. Anspruch auf die Preiserhöhung haben:

A. die Gemeinden, insoweit als die ihnen bisher gezahlten oder nach den früheren Grundsätzen noch zu zahlenden Vergütungen Landwirten oder landwirtschaftlichen Genossenschaften ausgesetzt worden sind oder noch auszuzahlen werden; bei landwirtschaftlichen Genossenschaften jedoch nur insofern, als sie Erzeugnisse ihrer Mitglieder hergegeben haben, was von den Gemeinden auf Grund der Einrichtnahme in die Bilder auf den Forderungsnachweisen bestätigt werden muß. Andernfalls ist der nachfolgende Absatz anwendbar.

Hat die Gemeinde den vom Truppenteil angeforderten Bedarf an Hafer von Händlern herangezogen, so kann ihr die Preiserhöhung nur insofern zugute kommen, als die Händler den Nachweis führen, daß ihre Einstandsosten den ihnen bisher gewährten Preis übersteigen, und zwar in Höhe des Unterschiedes, jedoch nicht über 50 Ml.

B. Verläufer zu I B, und zwar

a) Landwirte,

b) landwirtschaftliche Genossenschaften, letztere unter der zu II A Abs. 1 bezeichneten Voraussetzung.

III. Die Anmeldung der Ansprüche der Gemeinden, die Prüfung der Forderungsnachweise u. a. zu II A erfolgt jüngstmäßig nach Beilage C der Ausführungsverordnung zum Kriegsleistungsgesetz vom 1. April 1876.

Zu II B sind die Ansprüche der Verläufer bei dem zuständigen Kommunalverband geltend zu machen. Dieser (der Kommunalverband) becheinigt auf der Rechnung, daß der Anspruch nach den vorliegenden Grundsätzen gerechtfertigt ist, und legt sie der Stellver-

tretenden Intendantur vor, in deren Bezirk der Anfordernde seinen Wohnsitz hat.

Soweit es sich um Rechnungen für Lieferungen an Truppen- teile der Marine handelt, sind die Rechnungen je nach der Zugehörigkeit der betreffenden Marineteile der Marine-Intendantur in Kiel oder in Wilhelmshaven zuzustellen.

IV. Die Auszahlung der nachzubewilligenden Beträge zu II A an die Landwirte, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Händler erfolgt durch die Gemeinden, sobald diese in den Besitz des Geldes gelangt sind.

Bz II B erfolgt Zahlungsanweisung unmittelbar an die einzelnen Empfangsberechtigten durch die stellvertretende Intendantur bzw. durch die Marine-Intendanturen in Kiel und Wilhelmshaven.

V. Anprüche auf Nachzahlung des erhöhten Preises, die nicht spätestens bis zum 1. 11. 1915 geltend gemacht sind, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Berlin, den 24. Juli 1915.

Königliches Kriegsministerium.

J. B.: von Wandel.

### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Münster; Kreis Gießen.

In der Zeit vom 19. August bis einschließlich 3. September lfd. Jg. liegen werktags auf Groß. Bürgermeisterei Münster folgende Arbeiten zur Einsicht der Beteiligten offen:

1. der allgemeine Meliorationsplan nebst Erläuterungsbericht und Prüfungsprotokoll;
2. das Projekt zur Drainierung von Grundstücken in den Fluren 1, 3, 4, 5 und 7 nebst Beschlüssen vom 23. Juli 1914 und 29. Juli 1915.

Termin zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet dasselbe statt Samstag, den 4. September lfd. Jg., vormittags 8½—9½ Uhr, wozu ich die Beteiligten mit dem Anfügen einlade, daß die Nicht-erscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 29. Juli 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungscommissionär:  
Schnittspahn, Regierungsrat.

### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Treis an der Lumda; hier Drainagen.

In der Zeit vom 25. August bis einschließlich 7. September lfd. Jg. liegt werktags auf Groß. Bürgermeisterei Treis an der Lumda

das Drainageprojekt für Flur II, III, XIV und XV nebst Beschuß der Vollzugscommission vom 3. August I. Jg. zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Melidung des Ausschlusses während der oben festgesetzten Öffnungszeit bei Groß. Bürgermeisterei Treis an der Lumda schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 4. August 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungscommissionär:  
Schnittspahn, Regierungsrat.

### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ober-Bessingen; hier Drainagen.

In der Zeit vom 18. bis einschließlich 31. August lfd. Jg. liegt auf Groß. Bürgermeisterei Ober-Bessingen das Projekt über Ausführung von Drainagen in den

Fluren 9 und 10 nebst Beschuß vom 15. Juni lfd. Jg. zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Melidung des Ausschlusses während der Öffnungszeit bei Groß. Bürgermeisterei Ober-Bessingen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 29. Juli 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungscommissionär:  
Schnittspahn, Regierungsrat.

### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lang-Göns; hier den Buteilungsplan.

In der Zeit vom 18. bis einschließlich 31. August lfd. Jg. liegen auf Groß. Bürgermeisterei Lang-Göns die Beschlüsse der Vollzugscommission vom 19. Juli und des Gemeinderats vom 5. August 1915 über Vertheilung der Buteilung auf 1916 zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Melidung des Ausschlusses während der Öffnungszeit bei Groß. Bürgermeisterei Lang-Göns mit Gründen versehen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 8. August 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungscommissionär:  
Schnittspahn, Regierungsrat.

### Bekanntmachung

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenpest in Niederbiel.

In Niederbiel ist die Maul- und Klauenpest ausgebrochen.

Gießen, den 12. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Demmerde.

### Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

31. Woche. Von 25. bis 31. Juli 1915.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (inkl. 1600 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 11,06 %.

Nach Abzug von 5 Ortsfremden: 3,16 %.

Es starben an	BuJ.	Erwachsene	Kinder im 1. Lebens- jahr	Kinder vom 2. bis 15. Jahr
Alterschwäche	1 (1)	1 (1)	—	—
Lungen-tuberkuloſe	1 (1)	1 (1)	—	—
Krankheiten des Herzens	1	1	—	—
Krankheiten des Zentral- nervensystems	1 (1)	1 (1)	—	—
Krankheiten der Harnorgane	1	1	—	—
Bernungslücke	1 (1)	1 (1)	—	—
sonstige Krankheiten	1 (1)	—	—	1 (1)
<b>Summa:</b>	<b>7 (5)</b>	<b>6 (4)</b>	<b>—</b>	<b>1 (1)</b>

A n m.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärtis nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

### Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Aug. 1915	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Wind- richtung	Windstärke	Grad der Beschaffenheit des Himmels	Wetter	
								Wolken	Regen
12. 2 <sup>u</sup>	748,3	22,8	10,9	79	N	2	7	Sonnenchein	
12. 5 <sup>u</sup>	747,8	18,8	12,6	78	SW	2	6		
13. 7 <sup>u</sup>	746,0	16,4	12,3	88	N	2	10		

Höchste Temperatur am 11. bis 12. Aug. 1915 = + 23,0 ° C.

Niedrigste 11. " 12. " 1915 = + 12,4 ° C.

Niederschlag: 0,0 mm.

### Märkte.

I. Frankfurt a. M. Viehhof marktbericht vom 12. Aug.  
Austrieb: Rinder 445 (Ochsen 30, Bullen 4, Kühe und Färse 411), Kalber 829, Schafe 131, Schweine 646.

Tendenz: Der Markt wird bei lebhaftem Handel geräumt.  
Preise für 100 Pf.  
Lebend- Schlacht- gewicht.

Räuber.	Mt.
Feinste Mastkalber	76—80
Mittlere Mast- und beste Saugkalber	70—74
Geringere Mast- und gute Saugkalber	65—70
Geringe Saugkalber	60—65

Schafe.	Mt.
Mastlammer und Masthammel	58—59
Geringere Masthammel und Schafe	51—60

Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg	135,00—140,00
Lebendgewicht	168,00—175,00

Vollfleischige Schweine von 100 bis 120 kg Lebendgewicht	180,00—185,00
120 kg Lebendgewicht	170,00—175,00

FC. Wiesbaden. Viehhof-Marktbericht vom 11. Aug. Austrieb: 260 Rinder (darunter 21 Ochsen, 27 Bullen, 212 Kühe), 729 Kalber, 41 Schafe, 167 Schweine. Geschäft langsam. Bei gleichen Preisen wie am 9. ds. Mts. wurde bald der Markt geräumt.	125—128
--	---------

FC. Wiesbaden. Viehhof-Marktbericht vom 11. Aug. Austrieb: 260 Rinder (darunter 21 Ochsen, 27 Bullen, 212 Kühe), 729 Kalber, 41 Schafe, 167 Schweine. Geschäft langsam. Bei gleichen Preisen wie am 9. ds. Mts. wurde bald der Markt geräumt.	122—100
--	---------

Viehhof-Marktbericht vom 11. Aug. Austrieb: 260 Rinder (darunter 21 Ochsen, 27 Bullen, 212 Kühe), 729 Kalber, 41 Schafe, 167 Schweine. Geschäft langsam. Bei gleichen Preisen wie am 9. ds. Mts. wurde bald der Markt geräumt.	165—170,00
---	------------

Viehhof-Marktbericht vom 11. Aug. Austrieb: 260 Rinder (darunter 21 Ochsen, 27 Bullen, 212 Kühe), 729 Kalber, 41 Schafe, 167 Schweine. Geschäft langsam. Bei gleichen Preisen wie am 9. ds. Mts. wurde bald der Markt geräumt.	170,00—175,00
---	---------------

Viehhof-Marktbericht vom 11. Aug. Austrieb: 260 Rinder (darunter 21 Ochsen, 27 Bullen, 212 Kühe), 729 Kalber, 41 Schafe, 167 Schweine. Geschäft langsam. Bei gleichen Preisen wie am 9. ds. Mts. wurde bald der Markt geräumt.	175,00—180,00
---	---------------

Viehhof-Marktbericht vom 11. Aug. Austrieb: 260 Rinder (darunter 21 Ochsen, 27 Bullen, 212 Kühe), 729 Kalber, 41 Schafe, 167 Schweine. Geschäft langsam. Bei gleichen Preisen wie am 9. ds. Mts. wurde bald der Markt geräumt.	180,00—185,00
---	---------------

Viehhof-Marktbericht vom 11. Aug. Austrieb: 260 Rinder (darunter 21 Ochsen, 27 Bullen, 212 Kühe), 729 Kalber, 41 Schafe, 167 Schweine. Geschäft langsam. Bei gleichen Preisen wie am 9. ds. Mts. wurde bald der Markt geräumt.	185,00—190,00
---	---------------

Viehhof-Marktbericht vom 11. Aug. Austrieb: 260 Rinder (darunter 21 Ochsen, 27 Bullen, 212 Kühe), 729 Kalber, 41 Schafe, 167 Schweine. Geschäft langsam. Bei gleichen Preisen wie am 9. ds. Mts. wurde bald der Markt geräumt.	190,00—195,00
---	---------------

Viehhof-Marktbericht vom 11. Aug. Austrieb: 260 Rinder (darunter 21 Ochsen, 27 Bullen, 212 Kühe), 729 Kalber, 41 Schafe, 167 Schweine. Geschäft langsam. Bei gleichen Preisen wie am 9. ds. Mts. wurde bald der Markt geräumt.	195,00—200,00
---	---------------

Viehhof-Marktbericht vom 11. Aug. Austrieb: 260 Rinder (darunter 21 Ochsen, 27 Bullen, 212 Kühe), 729 Kalber, 41 Schafe, 167 Schweine. Geschäft langsam. Bei gleichen Preisen wie am 9. ds. Mts. wurde bald der Markt geräumt.	200,00—205,00
---	---------------

Viehhof-Marktbericht vom 11. Aug. Austrieb: 260 Rinder (darunter 21 Ochsen, 27 Bullen, 212 Kühe), 729 Kalber, 41 Schafe, 167 Schweine. Geschäft langsam. Bei gleichen Preisen wie am 9. ds. Mts. wurde bald der Markt geräumt.	205,00—210,00
---	---------------

Viehhof-Marktbericht vom 11. Aug. Austrieb: 260 Rinder (darunter 21 Ochsen, 27 Bullen, 212 Kühe), 729 Kalber, 41 Schafe, 167 Schweine. Geschäft langsam. Bei gleichen Preisen wie am 9. ds. Mts. wurde bald der Markt geräumt.	210,00—215,00
---	---------------

Viehhof-Marktbericht vom 11. Aug. Austrieb: 260 Rinder (darunter 21 Ochsen, 27 Bullen, 212 Kühe), 729 Kalber, 41 Schafe, 167 Schweine. Geschäft langsam. Bei gleichen Preisen wie am 9. ds. Mts. wurde bald der Markt geräumt.	215,00—220,00
---	---------------

Viehhof-Marktbericht vom 11. Aug. Austrieb: 260 Rinder (darunter 21 Ochsen, 27 Bullen, 212 Kühe), 729 Kalber, 41 Schafe, 167 Schweine. Geschäft langsam. Bei gleichen Preisen wie am 9. ds. M
--